

Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I
(Prüfungsverordnung Sekundarstufe I - PrüfV Sek. I)

Alte Fassung	Neufassung	Bemerkungen
Vom 20. Juni 2013, zuletzt geändert am 7. Juli 2014	Vom	
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	
Diese Verordnung regelt den Erwerb von folgenden Abschlüssen der Sekundarstufe I, die das Bestehen einer Prüfung zur Voraussetzung haben: 1. In der Sekundarstufe I der Oberschule können am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Erweiterte Berufsbildungsreife und der Mittlere Schulabschluss erworben werden. 2. In der Sekundarstufe I der Oberschule kann nach § 13 Absatz 2 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Einfache Berufsbildungsreife erworben werden. 3. In der Sekundarstufe I des Gymnasiums können nach § 14 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums die Einfache Berufsbildungsreife und die Erweiterte Berufsbildungsreife erworben werden. 4. In der Sekundarstufe II eines zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgangs kann der Mittlere Schulabschluss frühestens am Ende des ersten Jahres erworben werden.	Diese Verordnung regelt den Erwerb von folgenden Abschlüssen der Sekundarstufe I, die das Bestehen einer Prüfung zur Voraussetzung haben: 1. In der Sekundarstufe I der Oberschule können am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Erweiterte Berufsbildungsreife und der Mittlere Schulabschluss erworben werden. 2. In der Sekundarstufe I der Oberschule kann nach § 13 Absatz <u>3</u> der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Einfache Berufsbildungsreife erworben werden. 3. In der Sekundarstufe I des Gymnasiums können nach § 14 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums die Einfache Berufsbildungsreife und die Erweiterte Berufsbildungsreife erworben werden. 4. In der Sekundarstufe II eines zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgangs kann der Mittlere Schulabschluss frühestens am Ende des ersten Jahres erworben werden.	Geänderter Bezug